

Datenschutzrechtliche Stellungnahme zur Videoüberwachung im öffentlichen Raum Antrag der CDU-Fraktion zur Videoüberwachung Postplatz

Sachverhalt

Die Fraktion der CDU des Stadtrates der Stadt Plauen fordert eine Videoüberwachung in einem genau gekennzeichneten Bereich des Postplatzes und angrenzender Straßen der Stadt Plauen zur leichteren Verfolgung von Straftaten,

datenschutzrechtliche Bewertung

Hier soll zur leichteren Verfolgung von Straftaten Videoüberwachung installiert werden, die einen weiten Bereich der Innenstadt von Plauen betrifft. Das Areal am Postplatz ist ein von Fußgängern hochfrequenter Bereich, an dem sich die zentrale Straßenbahn-Haltestelle, das Landratsamt, Ladengeschäfte und gastronomische Einrichtungen befinden. Dieser Platz verbindet die Bahnhofstraße mit der Altstadt von Plauen und wird von mehreren Straßenbahnlinien befahren.

Videoüberwachungstechnik darf nur unter strikter Beachtung des Erforderlichkeits- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das zu schützende Rechtsgut oder Objekt gefährdet ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Bloße Indizien reichen nicht aus.

Eine Videoüberwachung als Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung muss verhältnismäßig zum angestrebten Erfolg sein. Dabei ist zu bedenken, dass eine Vielzahl von Personen zwangsläufig der Datenerhebung unterworfen werden, wenn sie die überwachte Örtlichkeit aufsuchen.

Im Rahmen der Beurteilung der Zulässigkeit der Videoüberwachung ist des Weiteren zu prüfen, ob die Überwachung tatsächlich erforderlich ist oder der angestrebte Zweck auch durch mildere Maßnahmen erreicht werden kann. Dazu ist es notwendig, den Zweck der beabsichtigten Datenverarbeitung zu beschreiben, was hier nicht genau vorliegt.

Deshalb ist eine Überwachung öffentlicher Straßen und Plätze durch die Kommunen nur dann zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass hier auch zukünftig Straftaten begangen werden. Voraussetzung ist eine rückwirkende Beurteilung der Kriminalität sowie eine Kriminalitätsprognose für den vorgesehenen Standort der jeweiligen Videoüberwachungsanlage.

Zur Bewertung und Darstellung der Kriminalität ist die Betrachtung der polizeilich erhobenen Daten zu Straftaten unumgänglich. Dabei müssen auch die jeweiligen Tatgelegenheitsstrukturen und kriminalgeografischen Gegebenheiten bewertet werden.

Bei der Bejahung der Erforderlichkeit einer Videoüberwachung wäre zu prüfen, ob schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. In diese Abwägung sind unterschiedliche Faktoren einzubeziehen.

Maßgebend für die rechtliche Beurteilung der Intensität eines Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist die Art der Beeinträchtigung. Insofern ist es auch von Belang, ob die betroffenen Personen für die Maßnahme einen Anlass geben und wie dieser beschaffen ist.

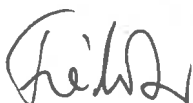
Verdachtslose Eingriffe mit großer Streubreite, bei denen zahlreiche Personen in den Wirkungsbereich einer Maßnahme einbezogen werden, die in keiner Beziehung zu einem konkreten Fehlverhalten stehen und den Eingriff durch ihr Verhalten nicht veranlasst haben, weisen grundsätzlich eine hohe Eingriffsintensität auf. Das bedeutet, dass das Persönlichkeitsrecht umso höher wiegt, je mehr Unbeteiligte von der Überwachungsmaßnahme betroffen sind.

Vor dem erstmaligen Einsatz von Videoüberwachungstechnik hat der Verantwortliche ein Datenschutz-Folgeabschätzung durchzuführen – Art. 35 DSGVO. Der Umstand der Videoüberwachung ist durch geeignete Maßnahmen kenntlich zu machen. Es ist regelmäßig zu überprüfen, ob die Videoüberwachung eine signifikante Reduzierung von Straftaten bewirkt. Andernfalls ist die Überwachungsmaßnahme zu beenden. Zu beachten ist dabei, dass jede Videokamera einzeln auf Erforderlichkeit zu prüfen ist und eine Abwägung der öffentlichen Interessen und der informationellen Selbstbestimmung der Betroffenen zu erfolgen hat.

Fazit

Eine Videoüberwachung des öffentlichen Raumes durch öffentliche Stellen ist unter strikter Beachtung des Erforderlichkeit-Prinzips durchaus möglich.

In dem beabsichtigten Areal ist aufgrund der großen Streubreite der Videoerfassung von unbeteiligten Personen und der tatsächlich vorliegenden Erkenntnisse zu Straftaten und Ordnungswidrigkeiten eine großflächige Videoüberwachung mit hoher Wahrscheinlichkeit unzulässig. Dazu hat der Verantwortliche eine Datenschutz-Folgeabschätzung auf der Grundlage Art. 35 DSGVO durchzuführen.



Fielitz